



Hinweis Anhang 3: Glossar

Hinweis: Das Glossar stellte sich im Erstellungsprozess zunehmend als obsolet dar. Entsprechende Begriffe wurden, soweit möglich, direkt in der Dienstvereinbarung definiert. Dennoch ist das Glossar in der Dienstvereinbarung weiterhin vorgehalten. Denn sollte sich aus der Anwendung der Dienstvereinbarung ergeben, dass Begrifflichkeiten erweiterter Definition bedürfen, werden diese bei Bedarf in das strukturell vorgehaltene Glossar eingearbeitet.